

1221

Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Sport der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Neuere Philologien sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29. August 2001

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 9. November 2001 die Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Sport der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Neuere Philologien sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29. August 2001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 4. Dezember 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.1 — 424/553 (4) — 1

StAnz. 52/53 2001 S. 4751

I. Allgemeines

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Prüfungsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnung dieser Prüfungsordnung in der weiblichen Form.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

(1) Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen gemäß §§ 6 Abs. 3, 33 Abs. 1 der „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1999 (nachfolgend LVO) eine Zwischenprüfung in mindestens zwei Unterrichtsfächern ablegen. Wird die Erste Staatsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach bzw. in weiteren Unterrichtsfächern (§ 33 Abs. 1 LVO) oder wird nach bestandener Erster Staatsprüfung eine Erweiterungsprüfung (§ 24 Abs. 1 LVO) in einem weiteren Unterrichtsfach bzw. in weiteren Unterrichtsfächern angestrebt, so ist auch in diesen Unterrichtsfächern eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung in den Unterrichtsfächern Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Sport erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zwischenprüfung in den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Biologie oder Erdkunde erfolgt nach Maßgabe der „Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Biologie und Erdkunde der Fachbereiche Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Biologie, Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 20. Februar 1999“.

(2) Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende sich die für das Hauptstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse in seinem gewählten Unterrichtsfach angeeignet hat.

§ 2

Gemeinsamer Zwischenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und für damit zusammenhängende Fragen wird ein Gemeinsamer Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss berichtet regelmäßig den an dieser Ordnung beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform von Studienordnungen. Er ist insbesondere zuständig für

- a) Grundsatzfragen der im Abs. 5 geregelten Angelegenheiten;
- b) Koordinierung von Anträgen einzelner Fachbereiche auf Änderung dieser Zwischenprüfungsordnung.

(2) Der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

- den für die Unterrichtsfächer nach § 3 bestellten Zwischenprüfungsbeauftragten;
- Diejenigen Fachbereiche, die mit mehreren Unterrichtsfächern an dieser Ordnung beteiligt sind, entsenden im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren aus jeweils einem der Fächer einen Zwischenprüfungsbeauftragten in den Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschuss.
- dem nach Abs. 3 gewählten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einem Studierenden, der die Zwischenprüfung in mindestens einem Unterrichtsfach nach dieser Ordnung bestanden hat.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen eines der Fächer, in denen die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung abzulegen ist, in der Lehre vertreten. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie sein Stellvertreter werden jeweils von einem Fachbereich auf Vorschlag der Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat im turnusmäßigen Wechsel bei aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, für ein Jahr gewählt. Dies gilt entsprechend für den Studierenden und seinen Stellvertreter, wobei der turnusmäßige Wechsel bei aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften, erfolgt.

(5) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er lädt zu den Sitzungen des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses ein.
2. Er entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung und über einen eventuellen Nachweis gemäß § 13 Abs. 3.
3. Er entscheidet im Benehmen mit dem Zwischenprüfungsbeauftragten des Unterrichtsfaches nach Anhörung der Leitung der Prüfungsabteilung für das Lehramt an Gymnasien beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter nach Maßgabe von § 6 Abs. 1—5 über die Anrechnung von Studienzeiten und von Studienleistungen und gibt ihr gegenüber Empfehlungen gemäß § 6 Abs. 6 ab.
4. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer und bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen.
5. Er setzt die Note für das jeweilige Unterrichtsfach nach Maßgabe von § 8 fest.
6. Er stellt das Prüfungszeugnis nach § 9 Abs. 1 bzw. eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 aus.
7. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemäß § 21.
8. Er entscheidet bei Täuschung über die Zulassungsvoraussetzungen sowie im Falle einer Täuschung gemäß § 7 Abs. 3.
9. Er kann bei Täuschung eine Zwischenprüfung gemäß § 22 nachträglich für „nicht bestanden“ erklären.
10. Er entscheidet über die Zulassung zu einer weiteren Wiederholung gemäß § 16 Abs. 1 und gemäß § 16 Abs. 3 über die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(6) Sofern dies Anhang I dieser Ordnung vorsieht, werden die unter Abs. 5 Ziff. 2, 4, 5, 7 und 8 sowie 10 genannten Aufgaben von dem nach § 3 Abs. 1 bestellten Zwischenprüfungsbeauftragten für das Unterrichtsfach wahrgenommen. Der für das Unterrichtsfach Sport bestellte Zwischenprüfungsbeauftragte nimmt darüber hinaus die in Abs. 5 Ziff. 3 genannten Aufgaben wahr.

(7) Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, die Namen seiner Mitglieder, die Namen der Zwischenprüfungsbeauftragten für die Unterrichtsfächer sowie ihrer Stellvertreter werden durch Aushang bei den an der Ordnung beteiligten Fachbereichen und bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses (§ 4) bekannt gegeben.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Vorsitzenden, im Falle des Abs. 6 des Zwischenprüfungsbeauftragten, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen ablehnende Entscheidungen kann der Kandidat, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Widerspruch beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses erheben. Wird dem Widerspruch

nicht abgeholfen, entscheidet gemäß § 44 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität über den Widerspruch.

(9) Der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 3

Fachbereichs-Zwischenprüfungsbeauftragte

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung fachspezifischer Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung sowie im Falle des § 2 Abs. 6 für die dort genannten Aufgaben bestellen die für die Unterrichtsfächer zuständigen Fachbereiche durch ihre Fachbereichsräte für das jeweilige Unterrichtsfach einen Zwischenprüfungsbeauftragten und dessen Stellvertreter. Der Zwischenprüfungsbeauftragte und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(2) Die Wahl des Zwischenprüfungsbeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppe der Professoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für die Zwischenprüfungsbeauftragten und ihre Stellvertreter gilt § 2 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 4

Geschäftsstelle

Die verwaltungsmäßige Durchführung der Zwischenprüfung wird durch die Geschäftsstelle der Philosophischen Promotionskommission abgewickelt, soweit nach § 2 Abs. 6 in Verbindung mit Anhang I nicht die Zuständigkeit eines Zwischenprüfungsbeauftragten gegeben ist.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer sind gemäß § 23 Abs. 3 HHG alle Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren sowie Privatdozenten zugelassen, soweit sie in dem betreffenden Prüfungsfach Lehrveranstaltungen anbieten.

(2) Habilitierte, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben können im Einvernehmen mit dem Dekanat des für das Fach zuständigen Fachbereichs als Prüfer bestellt werden, sofern sie im entsprechenden Prüfungsfach Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium abhalten.

(3) Soweit nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungsleistungen studienbegleitend zu erbringen sind, ist der prüfungsberechtigt Lehrende auch ohne Bestellung Prüfer.

(4) Beisitzer bei mündlichen Prüfungen können Prüfungsberechtigte nach Abs. 1 und 2 des für das Fach zuständigen Fachbereichs sein.

(5) Der Kandidat kann die Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung bestimmter Prüfer besteht nicht.

(6) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 der Zwischenprüfungsbeauftragte, sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 2 Abs. 10 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Fachlich einschlägige Studienzeiten an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag des Studierenden angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag ganz oder teilweise als Erfüllung von Anforderungen anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinba-

rungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Studienzeiten und -abschlüsse an Hochschulen der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag als Studienleistungen angerechnet. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen erfolgt im Benehmen mit dem Zwischenprüfungsbeauftragten des Unterrichtsfaches nach Anhörung der Leitung der Prüfungsabteilung für das Lehramt an Gymnasien beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter durch den Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses. § 2 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Auf Antrag des Studierenden und aufgrund einer Stellungnahme des Zwischenprüfungsbeauftragten für das Unterrichtsfach gibt der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses gegenüber der Prüfungsabteilung für das Lehramt an Gymnasien Empfehlungen ab betreffend die

1. Anerkennung einer einschlägigen Diplom-Vorprüfung bzw. Magister-Zwischenprüfung als Zwischenprüfung;
2. Anerkennung von Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen Hochschulen oder von Prüfungen, die an Hochschulen der ehemaligen DDR oder an ausländischen Hochschulen abgelegt wurden;
3. den Erlass der Zwischenprüfung für Studierende, die von anderen deutschen Hochschulen kommen.

(7) Für die Abgabe der Empfehlungen gemäß Abs. 6 gilt:

1. Eine einschlägige Diplom-Vorprüfung bzw. Magister-Zwischenprüfung soll die Zwischenprüfung im jeweiligen Unterrichtsfach wenigstens teilweise ersetzen.
2. Eine fachlich gleichwertige Zwischenprüfung, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Deutschlands abgelegt wurde, wird anerkannt. Prüfungen an Hochschulen der ehemaligen DDR oder an ausländischen Hochschulen sollen anerkannt werden, falls sie der Zwischenprüfung im jeweiligen Unterrichtsfach gleich zu werten sind.
3. Der Erlass der Zwischenprüfung in einem Unterrichtsfach kann empfohlen werden, wenn der Studierende an einer deutschen Hochschule, an der keine Zwischenprüfung eingeführt ist,
 - a) nach der dort gültigen Studienordnung mindestens 4 Semester ordnungsgemäß studiert hat und
 - b) Leistungen erbracht hat, die den Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Unterrichtsfach nach Maßgabe von § 12 entsprechen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 dem Zwischenprüfungsbeauftragten, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prü-

fungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Sätze 1 und 2 überprüft; dabei hat er sich zu den für die Entscheidungen erheblichen Tatsachen zu äußern. Entscheidungen des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses gemäß Abs. 3, die den Prüfling belasten, sind ihm unverzüglich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch den Prüfer sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 und 4,3 dürfen nicht vergeben werden.

(2) Die Prüfung im Unterrichtsfach ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist, andernfalls ist sie nicht bestanden.

(3) Besteht die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

(4) Für die Bildung der Note im Unterrichtsfach Sport gelten die fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs I.

§ 9

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung im Unterrichtsfach stellt der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält die Prüfungsteile und ihre Benotung sowie die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3.

(3) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung im Unterrichtsfach noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach wird nach Maßgabe des Anhangs I dieser Ordnung am Ende des Grundstudiums als Kompaktprüfung (§ 11) oder studienbegleitend (§ 17) durchgeführt.

II. Kompaktprüfung

§ 11

Art, Umfang und Zeitpunkt der Kompaktprüfung

(1) Wird die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach als Kompaktprüfung durchgeführt, besteht sie nach Maßgabe des Anhangs I aus einer Klausur (§ 14) und/oder aus einer mündlichen Prüfung (§ 15).

(2) Die Prüfungsinhalte sind im Anhang I festgelegt.

(3) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Ist die Zwischenprüfung als Kompaktprüfung abzulegen, soll die Meldung (Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung) bis zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgen. Die Zwischenprüfung soll spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgelegt sein.

(5) Die Zwischenprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgelegt werden, wenn die für die Zulassung nach den Festlegungen der Anhänge I und II in Verbindung mit der Studienordnung für das Unterrichtsfach erforderlichen Nachweise über das ordnungsgemäße Studium (Leistungs- und Teilnahmenachweise, Nachweis über die belegten Semesterwochenstunden) sowie die Nachweise über die geforderten Fremdsprachenkenntnisse vorgelegt werden können.

(6) Die Termine, zu denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, regelt der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 der Zwischenprüfungsbeauftragte für das Unterrichtsfach.

§ 12

Voraussetzungen für die Zulassung zur Kompaktprüfung

Zur Zwischenprüfung (Kompaktprüfung) im Unterrichtsfach kann nur zugelassen werden, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt;
2. an dem der Zulassung vorausgehenden Semester ordnungsgemäß in dem betreffenden Teilstudiengang mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert gewesen ist;
3. die gemäß Anhang I dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise sowie die nach der Studienordnung für das Unterrichtsfach geforderten Teilnahmenachweise erbracht hat;
4. die nach Maßgabe des Anhangs II dieser Prüfungsordnung für das Unterrichtsfach geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachweist.

§ 13

Verfahren bei Zulassung zur Kompaktprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Kompaktprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 an den Zwischenprüfungsbeauftragten für das Unterrichtsfach, zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Kompaktprüfung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 12;
2. Das Studienbuch (Belegbögen) als Nachweis der belegten Fachveranstaltungen;
3. Gegebenenfalls eine Stellungnahme über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 5;
4. Eine Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung im zur Prüfung beantragten Unterrichtsfach unternommen worden ist oder ob sich der Kandidat in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. Gegebenenfalls Namen des/der gewünschten Prüfers/Prüfer.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 der Zwischenprüfungsbeauftragte für das Unterrichtsfach, gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses bzw. der Zwischenprüfungsbeauftragte für das Unterrichtsfach über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er legt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Prüfer fest und macht sie bekannt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig oder
2. die Voraussetzung nach § 12 nicht gegeben sind oder
3. eine Zwischenprüfung im betreffenden Unterrichtsfach im Rahmen eines Studienganges für das Lehramt an Gymnasien oder eines vergleichbaren anderen Lehramtsstudienganges endgültig nicht bestanden ist.

Die Zulassung kann vorläufig versagt werden, wenn sich der Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Klausurarbeiten ist für die einzelnen Unterrichtsfächer im Anhang I festgelegt.
- (3) Für eine Klausurarbeit sind von dem nach § 5 bestellten Prüfer zwei Themen zur Wahl anzubieten, sofern im Anhang I keine andere Regelung getroffen ist; bei Textinterpretation ist nur ein Thema zu stellen. Umfang und Schwierigkeit sind der vorgegebenen Bearbeitungsdauer anzupassen. Der Prüfer entscheidet über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel.
- (4) Die Klausur findet unter Aufsicht eines Beauftragten des Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses bzw. eines Beauftragten des zuständigen Zwischenprüfungsbeauftragten statt. Dieser Beauftragte führt dazu Protokoll.
- (5) Die Klausurarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von einem weiteren Prüfer zu bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs I in Verbindung mit den Studienordnungen für die einzelnen Unterrichtsfächer.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 höchstens 30 Minuten, soweit Anhang I nichts anderes bestimmt. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
- (4) Der Beisitzer führt ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung, aus dem Anfang und Ende, die wesentlichen Prüfungsgegenstände, die Bewertung der Prüfung und die Begründung für die Note hervorgehen. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen, berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, sofern der Prüfling nicht widersprochen hat. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung bei Kompaktprüfung

- (1) Eine nach § 8 Abs. 2 nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 der Zwischenprüfungsbeauftragte, kann wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Kandidaten in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen, die Zulassung zu einer weiteren Wiederholung genehmigen.
- (2) Besteht die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach aus mehreren Prüfungsleistungen, erstreckt sich die Wiederholungsprüfung nur auf die Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Zwischen dem erfolglosen Versuch und der Meldung zur Wiederholungsprüfung dürfen höchstens sechs Monate liegen, andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 der Zwischenprüfungsbeauftragte, Ausnahmen hiervon gestatten.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn in der Wiederholung ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wurde; andernfalls ist die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden.

III. Studienbegleitende Zwischenprüfung

§ 17

Art und Umfang sowie Zeitpunkt des Abschlusses der studienbegleitenden Zwischenprüfung

- (1) Soweit die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs I studienbegleitend durchgeführt wird, besteht sie aus den im Anhang I aufgeführten Leistungsnachweisen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht werden, sowie in einer weiteren Prüfungsleistung, deren Art und Umfang ebenfalls im Anhang I festgelegt ist.

tend durchgeführt wird, besteht sie aus den im Anhang I aufgeführten Leistungsnachweisen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht werden, sowie in einer weiteren Prüfungsleistung, deren Art und Umfang ebenfalls im Anhang I festgelegt ist.

(2) Grundlage für die Vergabe der studienbegleitenden Leistungsnachweise nach Abs. 1 ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den fachspezifischen Anhang genannten Lehrveranstaltungen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sind die erforderlichen Kenntnisse in einer Hausarbeit, einem Arbeitsbericht, einem Referat, in einer Klausurarbeit oder durch den Nachweis des Beherrschens von fachpraktischen Techniken zu erbringen. Näheres regeln die Studienordnungen für die Unterrichtsfächer. Die studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gleichwertig sein. Sie müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen gemäß § 8 benotet sein;
2. von Lehrpersonen ausgestellt sein, die für die Zwischenprüfung prüfungsberechtigt sind (§ 5);
3. Angaben über Art und Gegenstand der erbrachten Leistung enthalten. Die erbrachten Leistungen müssen dem Zweck der Zwischenprüfung für das jeweilige Unterrichtsfach entsprechen.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang I regeln, in welcher Form die weitere Prüfungsleistung nach Abs. 1 zu erbringen ist. Sie kann aus einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit bestehen.
- (4) Die studienbegleitende Zwischenprüfung soll spätestens am Ende des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 18

Voraussetzungen und Zulassung zur studienbegleitenden Zwischenprüfung

- (1) Die Anmeldung (Antrag auf Zulassung) zur studienbegleitenden Zwischenprüfung im Unterrichtsfach erfolgt, wenn die weitere Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 und 3 abgelegt werden soll. Sie setzt voraus, dass der Studierende an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Unterrichtsfach eingeschrieben ist und ein mindestens zweisemestriges ordnungsgemäßes Studium im Unterrichtsfach nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, bei Zuständigkeit des Zwischenprüfungsbeauftragten bei dem Zwischenprüfungsbeauftragten für das Unterrichtsfach, zu stellen.
- (3) Mit der schriftlichen Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Nachweise gemäß § 12 Ziff. 1 und 2;
 2. Vorlage von mindestens zwei der für das Unterrichtsfach nach den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs I geforderten Leistungsnachweise, soweit im Anhang I keine andere Regelung getroffen ist;
 3. eine Erklärung darüber, zu welcher Lehrveranstaltung die weitere Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 1 und 3 abgelegt wird, sofern dies in den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs nicht geregelt ist;
 4. eine Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung im zur Prüfung beantragten Unterrichtsfach unternommen worden ist oder ob sich der Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) § 13 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Abschluss der studienbegleitenden Zwischenprüfung

Die studienbegleitende Zwischenprüfung im Unterrichtsfach ist mit dem Bestehen der weiteren Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 und der Vorlage der nach den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs I noch fehlenden Leistungsnachweise, der im Anhang I in Verbindung mit der Studienordnung für das betreffende Unterrichtsfach festgelegten Teilnahmenachweise, dem Nachweis der nach der Studienordnung erforderlichen SWS sowie dem Nachweis der im Anhang II für das Unterrichtsfach geforderten Fremdsprachenkenntnisse abgeschlossen.

§ 20

Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Für die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 1 entsprechend. Die Wiederholung der „weiteren Prüfungsleistung“ gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 kann in derselben Lehrveranstaltung erfolgen. Für die Prüfungsleistung ist ein anderes Thema zu stellen.

(2) Die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Sport erfolgt nach den fachspezifischen Bestimmungen des Anhangs I.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb der Rechtsmittelfrist (§ 70 in Verbindung mit § 58 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]), ansonsten bei berechtigtem Interesse, auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses, im Falle des § 2 Abs. 6 der Zwischenprüfungsbeauftragte, bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach nachträglich für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Fachspezifischer Teil der Anhänge I und II

Jeder Fachbereich kann den ihn betreffenden Teil der fachspezifischen Bestimmungen der Anhänge I und II ändern. Stimmt der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss der Änderung zu, so muss sie nicht durch alle Fachbereiche bestätigt werden.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien in den in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelten Unterrichtsfächern vor deren In-Kraft-Treten aufgenommen haben, finden die Regelungen dieser Ordnung keine Anwendung. Die Regelungen in den Studienordnungen für die betreffenden Teilstudiengänge bleiben unberührt.

Frankfurt, 20. November 2001

Prof. Dr. G. Krell
Studiendekan des
Fachbereichs Gesellschafts-
wissenschaften

Prof. Dr. H. Deuser
Dekan des Fachbereichs
Evangelische Theologie

Dr. W. Forstmann
Studiendekan des Fach-
bereichs Philosophie und
Geschichtswissenschaften

Prof. Dr. V. Bohm
Dekan des Fachbereichs
Neuere Philologien

Prof. Dr. A. Gold
Dekan des Fachbereichs
Psychologie und
Sportwissenschaften

Prof. Dr. S. Wiedenhofer
Dekan des Fachbereichs
Katholische Theologie

Prof. Dr. M. Faßler
Dekan des Fachbereichs
Sprach- und
Kulturwissenschaften

Anhang I:

1. Für das Unterrichtsfach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)

Zu den §§ 10, 17, 18 und 19:

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungen, die sich auf die in Abs. 2 genannten Fächer erstrecken und einer weiteren Prü-

fungsleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die Probleme der Didaktik der Sozialwissenschaften und des politischen Unterrichts“ [GFD].

(2) Die drei studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgen in folgenden Bereichen:

1. Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien [G]
2. Teilgebiet der Politologie [GP]
3. Teilgebiet der Politologie [GP]

Die Leistungskontrollen gemäß Ziff. 2 und 3 müssen in unterschiedlichen Teilgebieten der Politologie erfolgen (zu den Teilgebieten der Politologie im Grundstudium vgl. Teil III. Ziff. 1.1.2 b der Studienordnung für den Teilstudiengang Sozialkunde).

(3) Die Leistungskontrolle erfolgt durch eine schriftliche Arbeit. Sie kann — je nach Lehrangebot — in einer Hausarbeit, einem Arbeitsbericht, einem Referat oder einer zweistündigen Klausur bestehen.

(4) Die Leistungskontrollen werden unter der Verantwortung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften durchgeführt.

(5) Die Meldung zur Prüfungsleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die Probleme der Didaktik der Sozialwissenschaften und des politischen Unterrichts“ [GFD] kann bereits Ende des 2. Semesters erfolgen. Bei der Meldung zur Prüfung müssen die studienbegleitenden Leistungskontrollen nach Abs. 2 noch nicht absolviert sein.

2. Für das Unterrichtsfach Evangelische Religion

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird als **Kompaktprüfung** durchgeführt.

Zu § 11 Abs. 1:

Sie besteht aus einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung.

Zu § 11 Abs. 2:

Prüfungsinhalte sind Kenntnisse aus einem der folgenden Fachgebiete:

1. Religionspädagogik
2. Bibelwissenschaften
3. Historische Theologie
4. Systematische Theologie
5. Religionswissenschaft.

Zu § 12 Ziff. 3:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- 1 Leistungsnachweis für das Seminar im Themenbereich Religiöse Sozialisation;
- 1 Leistungsnachweis mit Benotung für das Proseminar im Neuen Testament;
- 1 Leistungsnachweis für das Proseminar bzw. den Grundkurs in Dogmatik oder Ethik;
- 1 Leistungsnachweis mit Benotung für das Proseminar „Vergleichende Religionswissenschaft“.

Darüber hinaus sind die nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Religion für das Grundstudium geforderten Teilnahmenachweise vorzulegen.

3. Für das Unterrichtsfach Katholische Religion

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird als **Kompaktprüfung** durchgeführt.

Zu § 11 Abs. 1:

Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung mit einem fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Teil, die insgesamt mindestens 25 und höchstens 35 Minuten umfasst.

Zu § 11 Abs. 2:

Prüfungsinhalte sind

im fachwissenschaftlichen Teil:

Kenntnisse über eine Veranstaltung aus einem der vier Fachgebiete

- Religionsphilosophie
- Biblische und Historische Theologie
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie;

im fachdidaktischen Teil:

Grundkenntnisse über die Grundlagen des katholischen Religionsunterrichts und über die Rolle des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin.

Zu § 12 Ziff. 3:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Biblische Theologie
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Systematische Theologie
- 1 Leistungsnachweis mit Benotung aus dem Fachgebiet Kirchengeschichte.

Darüber hinaus sind die nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Grundstudium geforderten Teilnahmenachweise vorzulegen.

4. Für das Unterrichtsfach Geschichte**Zu § 2 Abs. 6:**

Zwischenprüfungsbeauftragter

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird **studienbegleitend** durchgeführt.

Zu § 17 Abs. 1 und Abs. 3:

Sie besteht aus folgenden Leistungsnachweisen:

- Proseminar Alte Geschichte
- Proseminar Mittelalterliche Geschichte
- Proseminar Neuere Geschichte
- Übung Alte Geschichte

sowie aus einem ca. 20-minütigen Prüfungsgespräch im Anschluss an eine Vorlesung.

Zu § 19:

Der Abschluss der studienbegleitenden Zwischenprüfung setzt den Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung für das Hauptstudium voraus.

5. Für das Unterrichtsfach Latein**Zu § 2 Abs. 6:**

Zwischenprüfungsbeauftragter

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird als **Kompaktprüfung** durchgeführt.

Zu § 11 Abs. 1 und Abs. 2:

Sie besteht aus

1. einer Klausur von zwei Zeitstunden, in der ein lateinischer Text ins Deutsche zu übersetzen ist. Der Text wird einem der folgenden Werke entnommen: Cicero, Catilinarische Reden; Cicero, De officiis; Seneca, Epistulae ad Lucilium; Livius, Bücher I–IV; Vergil, Aeneis; Ovid, Metamorphosen;
2. einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung über den Gegenstand einer von dem Studierenden bezeichneten Veranstaltung des Grundstudiums.

Zu § 12 Ziff. 3:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Lateinische Sprach- und Stilübungen III
- 1 Übersetzungsübung (mit Benotung)
- 2 Proseminare (mit Benotung).

Darüber hinaus sind die nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Latein geforderten Teilnahmenachweise vorzulegen.

1. Für das Unterrichtsfach Griechisch**Zu § 2 Abs. 6:**

Zwischenprüfungsbeauftragter

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird als **Kompaktprüfung** durchgeführt.

Zu § 11 Abs. 1 und Abs. 2:

Sie besteht aus

1. einer Klausur von zwei Stunden, in der ein griechischer Text ins Deutsche zu übersetzen ist. Der Text wird einem der folgenden Werke entnommen: Homer; Aischylos; Sophokles; Euripides; Menander, *Dyskolos*; Herodot; Thukydides; den attischen Rednern; Platon, frühe und mittlere Dialoge.
2. einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung über den Gegenstand einer von dem Studierenden bezeichneten Veranstaltung des Grundstudiums.

Zu § 12 Ziff. 3:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- Griechische Sprach- und Stilübungen
- 1 Übersetzungsübung (mit Benotung)
- 2 Proseminare (mit Benotung).

Darüber hinaus sind die nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Griechisch geforderten Teilnahmenachweise vorzulegen.

2. Für das Unterrichtsfach Deutsch**Zu § 10:**

Die Zwischenprüfung wird **studienbegleitend** durchgeführt.

Zu §§ 17, 18 und 19:

Sie besteht aus folgenden Leistungsnachweisen:

- 1 Leistungsnachweis zur Einführung (Proseminar) in die Deutsche Sprachwissenschaft (Linguistik oder Historische Sprachwissenschaft);
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung (Proseminar) in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung (Proseminar) in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis zu einem thematischen Proseminar aus dem Bereich der Neueren deutschen Literaturwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis zu einer Einführung oder zu einem thematischen Proseminar im Bereich der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

Einer der Leistungsnachweise muss auf der Anfertigung einer Hausarbeit basieren

sowie

einer weiteren Prüfungsleistung, die aus einem mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Fachgespräch zum Themenbereich einer mit Leistungsnachweis abgeschlossenen Veranstaltung des Grundstudiums besteht.

3. Für das Unterrichtsfach Englisch**Zu § 10:**

Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Englisch wird **studienbegleitend** durchgeführt.

Zu §§ 17, 18 und 19:

Sie besteht aus folgenden Leistungsnachweisen:

- Nachweis der Teilnahme an einem sprachdiagnostischen Test und einem nachfolgenden Interview (unbenoteter Sprachschein);
- 1 Leistungsnachweis zu einer sprachpraktischen Übung (intermediate level);
- 3 Leistungsnachweise aus Einführungen (Proseminar, s. hierzu Teil III. 1.1 der Studienordnung für den Teilstudiengang Englisch).

Wird die einsemestrige Einführung in die Neuen englischsprachigen Literaturen und Kulturen (SP 3) gewählt, so ist ergänzend ein linguistisches Proseminar aus dem Bereich der Varietäten des Englischen nachzuweisen.

- 1 Leistungsnachweis für Proseminar (Schwerpunkt nach Wahl außer SP 5) mit Hausarbeit;
- 1 Leistungsnachweis für Proseminar (Schwerpunkt 5) sowie einer weiteren Prüfungsleistung, die aus einem mindestens 15-minütigen, höchstens 30-minütigen Fachgespräch in englischer Sprache besteht.

4. Für das Unterrichtsfach Französisch**Zu § 10:**

Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Französisch wird **studienbegleitend** durchgeführt.

Zu §§ 17, 18 und 19:

Sie besteht aus folgenden Leistungsnachweisen:

- Propädeutikum Literaturwissenschaft;
- Propädeutikum Sprachwissenschaft;
- Einführung Landeskunde (Sozialgeschichte);
- Proseminar Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft;
- Sprachpraktische Übung der Stufe II (schriftlich, Übersetzung oder Composition).

Mindestens einer der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise muss durch eine Hausarbeit erworben werden;

sowie

einem mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Fachgespräch zum Themenbereich einer im Verlauf des Grundstudiums verfassten Hausarbeit bzw. eines schriftlichen Referats oder über ein Thema nach Wahl des Studierenden.

5. Für das Unterrichtsfach Russisch

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird als **Kompaktprüfung** durchgeführt.

Zu § 11 Abs. 1:

Sie besteht aus

- einer zweistündigen Klausur (Sprachprüfung) und
- einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung.

Zu § 11 Abs. 2:

Prüfungsinhalte sind bei der mündlichen Prüfung der Stoff der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und bei der Klausur der grammatische, lexikalische und phraseologische Stoff der Kurse Russisch I—IV.

Zu § 12 Ziff. 3:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- 2 Proseminarscheine Russische Sprachwissenschaft
- 2 Proseminarscheine Russische Literaturwissenschaft
- 1 Sprachklausurschein Russisch IV.

6. Für das Unterrichtsfach Sport

Zu § 2 Abs. 6:

Zwischenprüfungsbeauftragter

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Sport ist eine kumulierende **studienbegleitende** Prüfung, die mit dem 4. Fachsemester vor der Prüfungskommission Sport abgeschlossen wird.

Zu §§ 17, 18, 19, 8 und 20:

Sie besteht gemäß Teil III. 5.1.1 und 7.1 der Studienordnung für den Teilstudiengang Sport aus folgenden Leistungsnachweisen:

- 4 Leistungsnachweise mit Benotung aus den sportwissenschaftlichen Disziplinen (V und Ü) des Grundstudiums;
- 4 Teilleistungsnachweisen aus Sportarten des Grundstudiums — Nachweise über sportartspezifische Leistungsfähigkeit und Demonstrationsfähigkeit (2 aus 4 der Gruppe Individualsportarten und 2 aus den 4 der Gruppe Kollektivsportarten);
- 2 Teilleistungsnachweisen aus 4 fachspezifischen didaktischen Übungen.

Die Anmeldung zur studienbegleitenden Zwischenprüfung erfolgt unter Vorlage der nach Teil III. 5.1.1 der Studienordnung notwendigen Teilnahmenachweise vor dem Erbringen der letzten der o. g. studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Zu diesem Zeitpunkt erklärt der Prüfling, welche der Prüfungsleistungen „als weitere Prüfungsleistung“ gemäß § 12 Abs. 1 gewählt wurde.

Die Note der Zwischenprüfung wird (entsprechend den Vorgaben zur Bildung der Fachnote in der Ersten Staatsprüfung in § 20 Abs. 1 LVO) zu 60% aus dem arithmetischen Mittel der Noten der 4 Leistungsnachweise der benannten Theorieveranstaltungen und zu 40% aus dem arithmetischen Mittel der 6 vom Prüfling ausgewählten Teilleistungsnachweise aus der Fachpraxis gemäß Teil III. 7.2 der Studienordnung gebildet.

Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen gilt:

Nicht bestandene Prüfungsleistungen des Grundstudiums in den Fachwissenschaften, der Fachdidaktik und in der Fachpraxis können grundsätzlich frühestens zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Die Zahl der Versuche beträgt höchstens zwei, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen höchstens drei. Begonnene Prüfungen der Fachpraxis müssen innerhalb von zwei Jahren in allen Teilen abgeschlossen werden.

Anhang II:

Aufgrund des § 33 Abs. 4 LVO in Verbindung mit §§ 13 und 19 dieser Ordnung sowie nach Maßgabe der Studienordnungen für die Teilstudiengänge sind für die nachfolgenden Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Zwischenprüfung (Kompaktprüfung) bzw. bei Abschluss der studienbegleitenden Leistungskontrolle Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen, für die folgende Anforderungen gelten:

Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik):

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein soll;

Evangelische Religion:

Latein- und Griechischkenntnisse;

Katholische Religion:

Latein- und Griechischkenntnisse;

Geschichte:

Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Latein;

Latein:

Latein- und Griechischkenntnisse;

Griechisch:

Griechisch- und Lateinkenntnisse;

Deutsch:

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon muss eine Latein oder Englisch oder Französisch sein;

Englisch:

Lateinkenntnisse

Französisch:

Lateinkenntnisse

Der Nachweis erfolgt bei den modernen Fremdsprachen durch:

1. Abiturzeugnis oder
2. entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. 5 Punkte sein darf, oder
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse, oder
5. VHS-Zertifikate, d. h., ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 1. November 1977).

Der Nachweis der Latein- bzw. Griechischkenntnisse erfolgt, soweit in der Studienordnung für das Unterrichtsfach keine abweichende Regelung getroffen ist, durch:

1. Latinum bzw. Graecum im Abiturzeugnis oder
2. das Zeugnis über das Bestehen einer Zusatzprüfung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abitur nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981“ (ABl. 1981 S. 639 ff.) oder
3. das Zeugnis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981“ (ABl. 1981 S. 642 ff.) oder
4. das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung in Latein (entspricht dem Umfang des früheren Kleinen Latinum) nach Maßgabe der „Ordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16. Dezember 1987“ (ABl. 1988 S. 695 ff.).

1222

Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit zu Diplom-Sozialarbeiterinnen (FH) staatlich anerkannt und Diplom-Sozialarbeitern (FH) staatlich anerkannt und Diplom-Sozialpädagoginnen (FH) staatlich anerkannt und Diplom-Sozialpädagogen (FH) staatlich anerkannt vom 1. September 2001

Mit Erlass H I 5.2 — 487/133 (1) — 18 — vom 19. November 2001 habe ich gemäß § 102 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 die o. a. Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt genehmigt.

Gegen die gleichzeitig vorgelegte Studienordnung bestehen keine Bedenken.

Wiesbaden, 6. Dezember 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 5.2 — 487/133 (1) — 18

StAnz. 52/53 2001 S. 4757

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Philosophie, Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Sport der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Neuere Philologien sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29. August 2001 (StAnz. S. 4751), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (StAnz. 2002 S. 2398)

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518) habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 29. August 2001, zuletzt geändert am 17. August 2001, mit Erlass vom 30. Juni 2004 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 5. August 2004

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.3 — 424/553 (4) — 1

StAnz. 34/2004 S. 2748

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses und der an der Zwischenprüfungsordnung beteiligten Fachbereiche 3, 5-10 vom Wintersemester 2002/2003, Sommersemester 2003 und Wintersemester 2003/2004 wird die Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 29. August 2001 (StAnz. Nr. 52/53-2001, S. 4751 ff.), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (StAnz. Nr. 27/2002, S. 2398) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Deckblatt

- a) In der Überschrift wird hinter „Griechisch“ eingefügt:
„Kunst“
- b) In der Überschrift wird hinter „Französisch“ eingefügt:
„Italienisch, Spanisch“

2. Allgemeines

In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Unterrichtsfächer neu eingefügt:

- a) hinter Griechisch „Kunst“
- b) hinter Französisch eingefügt: „Italienisch, Spanisch“

3. Anhang I

- a) Im Anhang I wird nach „7. Für das Unterrichtsfach Griechisch“ aufgenommen:

„8. Für das Unterrichtsfach Kunst

Zu § 2 Abs. 6:

Zwischenprüfungsbeauftragter

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird als **Kompaktprüfung** durchgeführt

Zu § 11 Abs. 1:

Sie besteht aus einer 4-stündigen Klausur zu einem Thema nach Wahl aus den fachwissenschaftlichen oder aus den fachdidaktischen Studienbereichen des Grundstudiums.

Zu § 12 Ziffer 3:

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

1 Proseminar Grundlagen des Gestaltens 2

1 Fachwissenschaftliches Seminar I

1 Fachdidaktisches Proseminar

Darüber hinaus sind die nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Kunst für das Grundstudium geforderten Teilnahmenachweisen sowie die Studienübersicht mit den testierten Veranstaltungen vorzulegen.“

- b) Die Ziffern für die Unterrichtsfächer ändern sich entsprechend und lauten jetzt:

„9. Deutsch, 10. Englisch, 11. Französisch, 12. Italienisch, 13. Spanisch, 14. Russisch, 15. Sport.“

- c) Nach „11. Für das Unterrichtsfach Französisch“ werden neu aufgenommen:

„12. Für das Unterrichtsfach Italienisch

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird *studienbegleitend* durchgeführt
Zu §§ 17, 18 und 19:

Sie besteht aus folgenden Leistungsnachweisen:

- 1 Propädeutikum Literaturwissenschaft;
- 1 Propädeutikum Sprachwissenschaft;
- 1 Proseminar oder Einführung Landeskunde (Sozialgeschichte);
- 1 Proseminar Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft;
- 1 sprachpraktischer Teilleistungsnachweis der Stufe II schriftlich (Übersetzung in die italienische Sprache oder Aufsatz in italienischer Sprache).

(Mindestens einer der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise muss durch eine Hausarbeit erworben werden), sowie

einem mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Fachgespräch zum Themenbereich einer im Verlauf des Grundstudiums verfassten Hausarbeit bzw. eines schriftlichen Referats oder über ein Thema nach Wahl des Studierenden.

13. Für das Unterrichtsfach Spanisch

Zu § 10:

Die Zwischenprüfung wird *studienbegleitend* durchgeführt.

Zu §§ 17, 18 und 19:

Sie besteht aus folgenden Leistungsnachweisen:

- 1 Propädeutikum Literaturwissenschaft;
- 1 Propädeutikum Sprachwissenschaft;
- 1 Proseminar oder Einführung Landeskunde (Sozialgeschichte);
- 1 Proseminar Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft;
- 1 sprachpraktischer Teilleistungsnachweis der Stufe II schriftlich (Übersetzung in die spanische Sprache oder Aufsatz in spanischer Sprache).

(Mindestens einer der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise muss durch eine Hausarbeit erworben werden), sowie

einem mindestens 15- und höchstens 30-minütigen Fachgespräch zum Themenbereich einer im Verlauf des Grundstudiums verfassten Hausarbeit bzw. eines schriftlichen Referats oder über ein Thema nach Wahl des Studierenden.“

4. Im Anhang II wird nach „Französisch“ neu aufgenommen:

„Italienisch:

Lateinkenntnisse

Spanisch:

Lateinkenntnisse“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 21. Juli 2004

gez. Prof. Dr. Wolfgang Glatzer
Vorsitzender des Gemeinsamen
Zwischenprüfungsausschusses

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 14. Juli 2004

Nach § 26 Abs. 1 HHG hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Fulda folgende Studienordnung beschlossen.

Sie wird hiermit gemäß § 38 Abs. 4 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, 5. August 2004

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 1.3 — 486/373 (11) — 1

StAnz. 34/2004 S. 2748